

Bundessozialgericht
Az.: 12 RJ 130/74

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Zugestellt am
14. August 1974

in dem Rechtsstreit

Reg.Hauptsekretär
als Urk. Beamter
der Gesch.Stelle

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 31. Juli 1974 durch die Richter G e y s e r , Dr.F r i e d e r i c h s und Dr. H e i n z e sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. R e u s s und Dr.G e r h a r d t für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 4. Februar 1974 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

In der Sache selbst streiten die Beteiligten darüber, ob dem Kläger Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zusteht. Im Revisionsverfahren ist vornehmlich darüber zu entscheiden, ob ein von der Beklagten gerügter wesentlicher Mangel im Verfahren des Berufungsgerichts vorliegt, der die vom Landessozialgericht (LSG) nicht zugelassene Revision statthaft machen könnte.

Der am 16. April 1921 in Bessarabien/Rumänien geborene Kläger, der von 1936 bis Anfang 1940 in seiner Heimat als Metzgerlehrling und landwirtschaftlicher Arbeiter beschäftigt gewesen war, nach der Umsiedlung seiner Eltern in den Warthegau von 1940 bis 1945 Kriegswehrdienst geleistet hatte, war bis Februar 1964 in russischer Kriegsgefangenschaft in Sibirien. In der Kriegsgefangenschaft arbeitete er als Holzfäller, Schmied und Verladearbeiter. Die Beklagte gewährte dem Kläger vom 3. Juli 1964 bis 31. März 1965 und vom 19. September 1970 bis 31. März 1972 Rente wegen Berufsunfähigkeit. Bevor die Beklagte zum zweiten Male Zeitrente wegen Berufsunfähigkeit bewilligte (31. März 1971), holte sie medizinische Gutachten ein, und zwar von dem Internisten Dr. R. (5. Mai 1970) und dem Facharzt für Nervenkrankheiten Dr. B. (2. Juli 1970 und 13. Februar 1971). Dr. B. stellte, indem er die von Dr. R. erhobenen Befunde mit berücksichtigte, einen vorzeitigen Verschleiß, Varikosis am rechten Unterschenkel, vegetative Dystonie, deutliche Veränderungen im Bereich der mittleren und unteren Halswirbelsäule mit gelegentlichen neuralgischen Beschwerden, erhöhte Blutsenkungsgeschwindigkeit und eine abklingende

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

psychische Leistungsschwäche fest; deshalb hielt er den Kläger für außerstande, regelmäßig einer Tätigkeit nachzugehen, die den Anforderungen des üblichen Arbeitslebens entspreche; körperlich leichte bis mittelschwere Arbeiten könne er aber täglich für 2-3 Stunden regelmäßig leisten.

Nachdem der Kläger am 5. Januar 1972 beantragt hatte, ihm die Zeitrente wegen Berufsunfähigkeit weiterzugewähren, kamen Dr. B. (31. Januar 1972) und der Chirurg Dr. L. (14. März 1972) zu dem im einzelnen belegten Ergebnis, dem Kläger seien täglich 4-5 Stunden körperlich leichte bis mittelschwere Arbeiten zuzumuten; wegen peripherer Durchblutungsstörungen venöser Art riet Dr. L. zu Arbeiten in geschlossenen Räumen. Daraufhin lehnte es die Beklagte ab, dem Kläger weiter Zeitrente zu gewähren (Bescheid vom 20. April 1972).

Das Sozialgericht (SG) hat dem Kläger Rente wegen Berufsunfähigkeit ab 1. April 1972, das LSG auf die Anschlußberufung des Klägers Rente wegen Erwerbsunfähigkeit vom selben Tage an zuerkannt (Urteile vom 17. Mai 1973 und 4. Februar 1974); das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Revision eingelegt. Sie rügt eine Verletzung des § 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

Die Beklagte beantragt (sinngemäß),

- 4 -



- 4 -

das Urteil des Landessozialgerichts
Rheinland-Pfalz vom 4. Februar 1974
mit den ihm zugrunde liegenden Fest-
stellungen aufzuheben und den Rechts-
streit zu neuer Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht
zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Die Beteiligten haben sich damit einverstanden erklärt,
daß der Senat durch Urteil ohne mündliche Verhandlung
gemäß § 124 Abs. 2 SGG entscheidet.

II

Die Revision der Beklagten ist statthaft und insoweit
begründet, als das angefochtene Urteil mit den ihm zu-
grunde liegenden Feststellungen aufzuheben und der
Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an
das LSG zurückzuverweisen ist.

Die Beklagte rügt als Verletzung der Amtsaufklärungs-
pflicht (§ 103 SGG), das LSG habe nicht hinreichend
geklärt, ob der Kläger in geschlossenen Räumen mittel-
schichtig bis untermittelschichtig leichte bis gelegent-
lich mittelschwere Arbeiten verrichten könne und ob
ihm der Arbeitsmarkt i.S. der Beschlüsse des Großen
Senats (GS) des Bundessozialgerichts (BSG) vom
11. Dezember 1969 (- GS 4/69 - BSG 30, 167; - GS 2/68 -
BSG 30, 192) verschlossen sei. Der vom LSG in der münd-
lichen Verhandlung vom 4. Februar 1974 als medizinischer
Sachverständiger gehörte Medizinaldirektor Dr. H. [Name]

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

habe die sachlich nicht begründbare Auffassung vertreten, der Kläger könne für einfache Tätigkeiten in geschlossenen Räumen wegen seiner intellektuellen und sonstigen Mängel nicht mehr angelernt werden, da er zeitlebens nur einfachste Tätigkeiten verrichtet habe. Aus den Befunden und der Beurteilung des nervenfachärztlichen Gutachtens des Dr. B. vom 31. Januar 1972 und den sonstigen Gutachten ergebe sich jedoch nichts dafür, daß der Kläger nicht auch noch in industriellen Arbeitsbereichen in offenen oder geschlossenen Werkhallen mit Arbeiten einfacher Art beschäftigt werden könne. Der medizinische Sachverhalt sei eindeutig verkannt. Wenn Dr. B. in seinem Gutachten vom 31. Januar 1972 (Bl. 7) ausgeführt habe: "In erster Linie wäre wohl an Kulturarbeiten zu denken, auch an einfachere Arbeiten in der Landwirtschaft...", habe er damit zwar Beispiele für dem Kläger am ehesten zumutbare Tätigkeiten genannt, jedoch lasse sich daraus nicht entnehmen, daß der Kläger in geschlossenen Räumen nicht arbeiten könne. Diesen eindeutigen medizinischen Sachverhalt habe der vom LSG als Sachverständiger gehörte Dr. H. unberechtigt vereinfacht. Ein Vergleich dieser Sachverständigenaussage mit dem Wortlaut des Gutachtens des Dr. B. vom 31. Januar 1972 hätte das LSG dazu drängen müssen, die danach noch offenen Fragen Dr. B. vorzulegen, was es jedoch verfahrensfehlerhaft unterlassen habe.

Die Beklagte hat mit ihrer Rüge Erfolg. Das LSG hat festgestellt, der Kläger könne weder in geschlossenen Räumen noch im Freien arbeiten. Das Unvermögen des Klägers, in geschlossenen Räumen zu arbeiten, hat es dem Gutachten des Dr. B. vom 31. Januar 1972 zu entnehmen geglaubt. Danach, so hat das LSG ausgeführt, könne der Kläger zwar 4-6 Stunden täglich leichte und gelegentlich mittelschwere Arbeiten verrichten. Jedoch

- 6 -



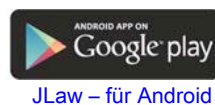
- 6 -

ziehe Dr. B. als zumutbare Arbeiten nur solche in Betracht, die im Freien verrichtet werden, wie etwa Kulturarbeiten oder einfache Arbeiten in der Landwirtschaft. Zur Begründung verweise er auf die intellektuelle Strukturierung und Differenzierung des Klägers, weswegen von ihm "wohl niemals Tätigkeiten ausgeführt" worden seien, die einen hohen Grad von geistiger Beweglichkeit und "Einschulung" erforderten. Der von Dr. B. gezogene Rückschluß auf die Art der in der Vergangenheit vom Kläger verrichteten Arbeiten, möge er tatsächlich zutreffen oder nicht, könne nur so verstanden werden, daß er den Kläger aufgrund seiner intellektuellen Mängel bei der Verrichtung anderer Arbeiten, also auch bei solchen, die üblicherweise in geschlossenen Räumen verlangt würden, für überfordert halte, zumal nunmehr nach seiner Feststellung ein die Mängel verstärkender vorzeitiger Alterungsprozeß abgelaufen sei. Nicht auszuschließende Zweifel an dieser Beurteilung habe der vom LSG gehörte Sachverständige Dr. H. ausgeräumt, indem dieser die Auffassung von Dr. B. mit den Worten bestätigend erläutert habe, für eine einfache Tätigkeit in geschlossenen Räumen könne der Kläger wegen seiner intellektuellen und sonstigen Mängel nicht mehr angelernt werden. Das LSG hat in diesem Zusammenhang ausdrücklich betont, an der Richtigkeit der übereinstimmenden Auffassungen von Dr. B. und Dr. H. zu zweifeln, bestehe kein Anlaß; der allgemeine Hinweis der Beklagten, das Beschwerdebild lasse eine Beschäftigung in geschlossenen Räumen ohne Gesundheitsgefährdung zu, sei nicht geeignet, entscheidende Zweifel an der Befundfeststellung und der daraus gezogenen einzelnen Schlußfolgerungen zu der Einsatzfähigkeit des Klägers zu begründen, zumal dieser Hinweis die intellektuellen Mängel, die einer solchen Beschäftigung entgegenständen, stillschweigend übergehe. In seinem Gutachten vom 31. Januar 1972, auf das das LSG

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

wie oben dargelegt, u.a. seine Entscheidung gestützt hatte, hatte Dr. B. ausgeführt, dem Kläger seien wegen körperlicher und auch psychischer Besserung körperlich leichte bis mittelschwere Arbeiten für täglich 4-5 Stunden zuzumuten, wobei allerdings die einfache intellektuelle Strukturierung berücksichtigt werden müsse; Anmarschwege könnten mit Firmenbus bevältigt werden. Wörtlich heißt es sodann in diesem Gutachten: "In erster Linie wäre wohl an Kulturarbeiten zu denken, auch an einfachere Arbeiten in der Landwirtschaft, zumal über diesen Rahmen hinaus von Herrn P. wohl niemals Tätigkeiten ausgeführt wurden. Größere Einschulungsmöglichkeiten dürften im Hinblick auf die geringe intellektuelle Differenzierung nicht bestehen, zumal auch noch ein vorzeitig ablaufender Alterungsprozeß berücksichtigt werden muß" (S. 7 des Gutachtens des Dr. B. vom 31. Januar 1972).

Wenn das LSG aus diesen Sätzen des Gutachtens des Dr. B. über die intellektuellen Mängel des Klägers und dessen darauf beruhender Überforderung bei der Verrichtung bestimmter Arbeiten ausdrücklich den Schluß zieht, dies gelte "also auch bei solchen, die üblicherweise in geschlossenen Räumen verlangt werden" (S. 7 des angefochtenen Urteils), hat es damit dem Gutachten etwas entnommen, was ihm, wie dies die Beklagte mit Recht hervorhebt, nicht entnommen werden kann und so die Grenzen des ihm zustehenden Rechts der freien richterlichen Beweiswürdigung (§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG) überschritten. Die von dem Berufungsgericht gegenüber dieser Beurteilung selbst geäußerten Zweifel hätte es allein durch Vernehmung des Dr. B. oder zumindest durch Rückfrage bei diesem klären müssen. Der Sachverständige Dr. H., der dieses Gutachten nicht verfaßt und den Kläger auch nicht untersucht hatte, war nicht berufen, das fremde Gutachten zu erläutern.

8 -



- 8 -

tern, insbesondere nicht in der Weise, daß er das Gutachten des Dr. B. ohne genügenden Anhalt dahin einschränkend interpretierte: "Für eine einfache Tätigkeit in geschlossenen Räumen kann der Kläger wegen seiner intellektuellen und sonstigen Mängel nicht mehr angelernt werden. Er hat zeitlebens nur einfachste Tätigkeiten verrichtet." (Bl. 79 der LSG-Akten). Der Beklagten ist darin Recht zu geben, daß sich das LSG bei einem Vergleich dieser "Erläuterung" durch Dr. H. mit den Ausführungen des Dr. F. hätte veranlaßt sehen müssen, die noch offene Fragestellung nochmals Dr. B. vorzulegen. Weil das LSG diese sich aufdrängende Sachaufklärung unterlassen hat, hat es seine Amtsaufklärungspflicht (§ 103 SGG) verletzt.

Da der von der Beklagten behauptete wesentliche Mangel im Verfahren des Berufungsgerichts vorliegt, ist die Revision der Beklagten statthaft und begründet. Das Revisionsgericht kann indes in der Sache selbst nicht entscheiden, da dazu die notwendigen tatsächlichen Feststellungen fehlen. Das angefochtene Urteil muß daher mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben und der Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG). Wegen des nicht unbeträchtlichen zeitlichen Abstandes von 2 1/2 Jahren zu der letzten ärztlichen Untersuchung und Begutachtung durch Dr. F. vom 31. Januar 1972 wird das LSG zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit des Klägers nicht umhin kommen, nach einer gründlichen Befragung des Klägers über dessen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten, etwa auch als Schmied, zunächst eine umfassende und gründliche Untersuchung und Begutachtung des Klägers anzuordnen.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren
abschließenden Entscheidung vorbehalten.

Geyser Richter am Bundes- Dr. Friederichs
 sozialgericht
 Dr. Heinze ist durch
 Urlaub verhindert zu
 unterschreiben
Geyser

